

# Kulturförderverein Würmtal e.V.

## SATZUNG 2015

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturförderverein Würmtal“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

Sitz des Vereins ist Planegg.

Die Festlegung über die Postanschrift wird auf der Mitgliederversammlung bestätigt oder neu entschieden.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur im Würmtal.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen im Würmtal,
- Durchführung von Lesungen, Konzerten, Diskussionen und Ausstellungen im Würmtal,
- Förderung von Künstlern, Lehrern und Schülern, insbesondere sozial schwächer gestellten,
- Beratung von Lehrern, Kindern und Eltern über kulturelle Belange,
- Unterstützung bei der Beschaffung von Räumen und Arbeitsmitteln,
- Förderung der musischen Betätigung von Kindern und Jugendlichen.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss durch den Vorstand wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten rückständig sind und die Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen,
  - d) wegen vereinschädigenden Verhalten.

Der Ausschluss bedarf der 2/3tel Mehrheit der Mitglieder und des Vorstands.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nur für ein Mitglied zulässig. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins. Die Organe des Vereins sind:**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende, die/der Schriftführer/in, die/der Schatzmeister/in, die/der erste Beisitzer/in und die/der zweite Beisitzer/in. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ins Vereinsregister einzutragen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Schatzmeisters,
2. die Entlastung des gesamten Vorstands,
3. die Wahl des neuen Vorstandes,
4. die Wahl des Kassenprüfers.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

5. Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über eingereichte Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Die/der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand eine/einen Vertreter/in aus seinen Reihen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Verhinderung des jeweils bestimmten Vertretenden wird eine/ein jeweils weitere/r Vertreter/in durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Die fünf Vorstandsmitglieder sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit erhält die/der erste Vorsitzende eine Stimme zusätzlich.

Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.


## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ tel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhörung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Musikschule Planegg-Krailling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Krailling vom 26.04.1988 errichtet. Die Satzung wurde am 28.01.2015 betreffend §§ 1, 8 und 10 geändert. Die Änderungen sind in dieser Satzung eingetragen.

Datum, 28.1.15

Kulturförderverein  
Würmtal e.V.  
  
Unterschriften